

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00491 vom 2. März 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00491

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00491 du 2 mars 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00491 del 2 marzo 2023

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1972, verfügt über eine kaufmännische Ausbildung mit Berufsmatura. Im Januar 2012 meldete sie sich ein erstes Mal und im Juni 2016 ein weiteres Mal bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 13/2 , Urk. 13/8 3). Mit Verfügungen vom 25. Juni 2014 und vom 18. Oktober 2016 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich , IV-Stelle, die Leistungsgesuche der Versicherten ab (Urk. 13/ 71 , Urk. 13/ 97). Die Verfügungen erwuchsen jeweils unangefochten in Rechtskraft.

E. 1.2

Unter Hinweis auf ein Rückenleiden und damit verbundene Schmerzausstrahlungen in die Beine meldete sich die Versicherte am 20. September 2018 erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. In der Anmeldung gab sie an, seit Dezember 2016 sei sie bei der Stiftung Y.____

in Z.____

als Betreuerin für kognitiv beeinträchtigte Menschen tätig, jedoch könne sie wegen ihrer Beschwerden weder länger stehen noch länger sitzen (Urk. 13/ 101). Daraufhin nahm die IV-Stelle Unterlagen zur Person der Versicherten zu den Akten und tätigte erwerbliche sowie medizinische Abklärungen (Urk. 13/ 103 ff.). Insbesondere holte sie das polydisziplinäre Gutachten der Ärzte der Begutachtungsstelle A.____

vom 15. Juni 2020 ein. Das Gutachten deckt die Fachgebiete Allgemeine Innere Medizin , Neurologie , Orthopädie

und Psychiatrie ab (Urk. 13/ 170). Nachdem der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) zum Gutachten Stellung genommen hatte (Urk. 13/ 174 /8 f.), erliess die IV-Stelle am 17. November 2020 den Vorbescheid, mit dem sie der Versicherten die Abweisung des Leistungsgesuchs in Aussicht stellte (Urk. 13/ 178).

Nachdem die Versicherte gegen den vorgesehenen Entscheid Einwände erhoben hatte (Urk. 13/179 ff.) ,

ersuchte die IV-Stelle zunächst die Experten und Expertinnen von A.____

am 7. Mai 2021 um die Beantwortung ergänzender Fragen (Urk. 13/

E. 1.3

In der Folge gelangte die IV-Stelle am 1. Juni 2022 mit modifiziertem Gutachtenauftrag an die B.____ und ersuchte darum, die Versicherte zur polydisziplinären Begutachtung

aufzubieten (Urk. 13/320). Gleichentags macht e die IV-Stelle die Versicherte auf die Möglichkeit des Verzichts auf eine Tonaufnahme der mit den Gutachtern geführten Interviews aufmerksam (Urk. 13/324). Mit elektronischer Zuschrift vom 3. Juni 2022 und in

in einer weiteren brieflichen Eingabe vom 17. Juni 2022 erklärte sich die Versicherte mit dem Vorgehen der IV-Stelle nicht einverstanden (Urk. 13/327, Urk. 13/330). Mit der weiteren Zwischenverfügung vom 14. Juli 2022 ordnete die IV-Stelle zur Abklärung des Sachverhaltes wiederum eine polydisziplinäre Begutachtung an (Dispositiv Ziff. 1), und sie beauftragte mit der Begutachtung die Begutachtungsstelle B.____ (Dispositiv Ziff. 2). Sodann bezeichnete sie die nachgenannten Fachgebiete sowie die Experten und Expertinnen : Allgemeine Innere Medizin (Dr. med. C.____ , Fachärztin für Innere Medizin), Neurologie (Dr. med. D.____ , Facharzt für Neurologie), Orthopädie (Dr. med. E.____ , Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates) und Psychiatrie (Dr. med. F.____ , Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie ; Dispositiv Ziff.

E. 2

4. August 2021 mit, sie gedenke ein weiteres polydisziplinäres Gutachten in den Fachdisziplinen Allgemeine Innere Medizin, Orthopädie, Neurologie und Psychiatrie einzuholen, wobei die Wahl der Begutachtungsstelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zufallsbasiert erfolgen werde (Urk. 13/

250). Im einzuholenden Gutachten sei insbesondere ausführlich zum A.____ - Gutachten vom 15. Juni 2020 Stellung zu nehmen (Urk. 13/248/3). Trotz den Einwänden der Versicherten gegen dieses Vorgehen (Urk. 13/ 253 ff.) hielt die IV-Stelle an der Einholung eines zusätzlichen Gutachtens fest und erliess am 10. Dezember 2021 die Zwischenverfügung , mit der sie feststellte, die erneute Einholung eines polydisziplinären Gutachtens sei notwendig, die Begutachtung erfolge durch die namentlich genannten Expertinnen und Experten der Begutachtungsstelle B.____

und die Abklärung umfasse die Fachdisziplinen der Allgemeinen Inneren Medizin, der Neurologie, der Orthopädie und der Psychiatrie (Urk. 13/ 293). Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde (Urk. 13/297/3-16) wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil IV.2021.00765 vom 28. März 2022 ab, soweit mit dieser die Feststellung einer Gehörsverweigerung, einer Rechtsverzögerung und -verweigerung sowie die Feststellung der Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung beantragt wurde. Soweit sich die Beschwerde gegen die mit der Verfügung vom 10. Dezember 2021 angeordnete Begutachtung durch die B.____ AG richtete, hiess es diese in Aufhebung der Verfügung gut. Im Übrigen trat das Gericht auf die Beschwerde nicht ein (Urk. 13/310).

E. 3

Es sei auf weitere Abklärungen in Form einer allgemeinen polydisziplinären Begutachtung zu verzichten.

E. 4

Insbesondere sei auf die mit Verfügung vom 14. Juli 2022 konkret angeordnete Abklärung durch die B.____ AG respektive durch die benannten Ärzte und Ärztinnen zu verzichten.

E. 4.1.1

Gegen die Begutachtung an sich wendet die Beschwerdeführerin ein, tatsächlich lägen bereits ausreichende Sachverhaltsabklärungen vor, weswegen ein Entscheid in der Sache erfolgen könne. Auch der jüngste Versuch eine Begutachtung durchzuführen sei mit groben Mängeln behaftet, insbesondere sei der Entscheid ohne materielle Begründung getroffen worden. Der Begutachtungsbedarf sei nicht genügend geklärt worden, zumal eine polydisziplinäre Begutachtung ein starker Eingriff in die Persönlichkeit der versicherten Person darstelle. Die systematisch missbräuchliche Anordnung einer Begutachtung komme einer Folter gleich. Ein derart starker Eingriff in die Persönlichkeit müsse notwendig und begründet sein (Urk. 1 S. 10 ff.).

E. 4.1.2

Hierzu festzuhalten ist, dass im Urteil IV.2021.00765 vom 28. März 2022 (Urk. 13/310) dargelegt wurde, dass mit Blick auf die Sachumstände die Einholung eines weiteren Gutachtens im Grundsatz nicht zu beanstanden ist

(vgl. E.

4.4-4.5). An den betreffenden Voraussetzungen hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Ohne die Abklärung des medizinisch relevanten Sachverhaltes lässt sich nicht beurteilen, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf die von ihr beantragten Leistungen der Invalidenversicherung hat. Der Standpunkt, der Begutachtungsbedarf stehe nicht hinreichend fest, ist somit nicht begründet und es kann nicht von einer systematisch missbräuchlichen Anordnung einer Begutachtung ausgegangen werden, schon gar nicht im Sinne der Missachtung des Folterverbotes gemäss Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Der diesbezügliche Vorwurf ist geradezu abwegig.

E. 4.2.1

In Bezug auf Art und Umfang der Begutachtung macht die Beschwerdeführerin geltend, es müsse dargelegt werden, in welchen medizinischen Fachgebieten Untersuchungen durchzuführen seien, was die Beschwerdegegnerin unterlassen habe. Ferner habe die Beschwerdegegnerin die Zuteilung nach dem Zufallsprinzip verweigert, wobei festzuhalten sei, dass die Anordnung der Begutachtung im Losverfahren grundrechtlich fragwürdig sei.

E. 4.2.2

Die Wahl der Gutachtensstelle wird durch Gesetz und Verordnung festgelegt (Art. 44 Abs. 1 ATSG, Art. 72 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV). Die vom Verordnungsgeber statuierte Vergabe nach dem Zufallsprinzip ist rechtskonform (Urteil des Bundesgerichts 8C_771/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 2.2).

Die Auswahl der Begutachtungsstelle B.____ erfolgte den genannten Bestimmungen entsprechend nach dem Zufallsprinzip (Urk. 13/267). Sodann trifft es

nicht zu, dass die Beschwerdeführerin nicht über die von der Beschwerdegegnerin als für die Abklärung relevant erachteten Fachgebiete in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 13/323). Überdies

liegt die definitive Auswahl der Fachgebiete bei polydisziplinären Gutachten im Ermessen der Expertinnen und Experten (Art. 44 Abs. 5 ATSG; BGE 139 V 349 E. 3.3). Konkret hängt der Entscheid, auf welchen Fachgebieten Untersuchungen durchzuführen sind, von den zu beantwortenden Fragen ab. Im Bedarfsfall werden auch weitere Experten

beigezogen (Urteil des Bundesgericht 8C_780/2014 vom 25. März 2015 E. 5.1).

E. 4.3.1

Mit Bezug auf die Sachverständigen macht die Beschwerdeführerin geltend, es bestehe Anspruch darauf, dass der versicherten Person betreffend Unabhängigkeit der Experten umfassende Informationen zur Prüfung der Befangenheit in formeller und materieller Hinsicht vorgelegt würden. Die von der Beschwerdegegnerin mitgeteilten Informationen zu den in Aussicht genommenen Experten und Expertinnen genügten diesen Anforderungen bei Weitem nicht (Urk. 1 S. 15 ff., Urk. 10 S. 2 ff.).

E. 4.3.2

Art. 44 Abs. 2 ATSG sieht vor, dass der Versicherungsträger der Partei den Namen der sachverständigen Person mitteilt. Mit der Namensnennung verbunden ist die Pflicht, die ärztliche Spezialisierung zu nennen - was hier erfolgt ist (Urk. 13/323, Urk. 13/278) - nicht aber die Pflicht, Hinweise zum beruflichen Werdegang oder zu Aus- und Weiterbildungstiteln zu machen (Kieser, a.a.O., S. 824 Rz 48 mit Hinweisen zur Praxis). Nichts Abweichendes ergibt sich aus dem von der Beschwerdeführerin erwähnten BGE 148 V 225. Zum einen enthält die Entscheidung eine Zusammenfassung der Rechtsprechung betreffend die Ablehnung eines medizinischen Sachverständigen (E. 3), bezieht sich dann aber konkret auf einen hier nicht einschlägigen Sachverhalt (E. 5). In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin gewünschte einvernehmliche Auswahl der Gutachter (Urk. 1 S. 22) ist darauf hinzuweisen, dass bei der Vergabe eines Auftrags für ein Gutachten nach dem Zufallsprinzip kein Einigungsversuch durchzuführen ist (Art. 7j Abs. 3 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSV).

E. 4.4.1

Im Zusammenhang mit der Wahl der Sachverständigen machte die Beschwerdeführerin zusätzlich geltend, sie dürfe nur durch Sachverständige weiblichen Geschlechts untersucht werden. Hintergrund sei ein jahrelanger Missbrauch in der Kindheit. Nur so könne eine erneute Traumatisierung vermieden werden (Urk.).

E. 4.4.2

Lic. phil. G.____ hielt in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2022 (Urk. 6) fest, für die Beschwerdeführerin seien Untersuchungen im Rahmen einer polydisziplinären Begutachtung aufgrund langdauernder Missbrauchserfahrungen im Kindesalter besonders belastend. Die Beschwerdeführerin erlebe Untersuchungen schnell als Grenzüberschreitung. Es sei daher im Rahmen der Untersuchungen auf Körpernähe, Berührungen, Nacktheit oder spärliche Bekleidung zu verzichten, und es sei wichtig, dass die Untersuchungen durch Experten weiblichen Geschlechts durchgeführt würden. Ungünstig seien auch forschende Anweisungen. Es sei wichtig, dass der Beschwerdeführerin freundlich und wohlwollend begegnet werde und ihr möglichst alle Schritte der Untersuchung erläutert würden. Damit könne ihr die nötige Sicherheit vermittelt werden. Heikel sei bei der letzten Begutachtung die Untersuchung durch den Psychiater gewesen. Fragen im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch in der Kindheit sollten, wenn überhaupt erst gestellt werden, sofern ein Mindestmass an Beziehungsgestaltung und Vertrauen vorhanden sei. Hierfür sei mehr Zeit einzuplanen.

E. 4.4.3

Aufgrund der Missbrauchserfahrungen, über die die Beschwerdeführerin anlässlich der A.____-Begutachtung berichtet hatte und die von den Experten nicht in Zweifel gezogen wurden (Urk. 13/170/248, Urk. 13/170/260 ff.), lassen die von lic. phil. G.____ erwähnte erhöhte Vulnerabilität in einer Begutachtungssituation nachvollziehbar erscheinen. Bei der erneuten Begutachtung ist darauf Rücksicht zu nehmen. Die behandelnde Therapeutin wies in erster Linie auf das Erfordernis einer insgesamt wohlwollenden Atmosphäre und einen erhöhten Zeitbedarf, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit den Missbrauchserfahrungen im Rahmen der psychiatrischen Untersuchung hin. Ebenso merkte sie an, die untersuchenden Personen hätten weiblichen Geschlechts zu sein. Auf interlistischem und auf psychiatrischem Fachgebiet ist dies mit Dr. C.____ und Dr. F.____ bereits so vorgeesehen (Urk. 2 S. 2 Rz 4). Dass Entsprechendes bezüglich der übrigen Fachgebiete nicht auch vorgekehrt wurde, kann aber nicht der Beschwerdegegnerin als Verfahrensfehler angelastet werden. Konkrete Bedürfnisse in Bezug auf die Durchführung der Begutachtung machte die Beschwerdeführerin erst im Beschwerdeverfahren geltend. Konkrete Gründe, die auch unter Berücksichtigung der erhöhten Vulnerabilität der Beschwerdeführerin schlechterdings gegen die beiden Experten männlichen Geschlechts auf orthopädischem und neurologischem Fachgebiet, Dr. D.____ und Dr. E.____, sprächen, wurden nicht vorgetragen. Die Therapeutin wies darauf hin, bei der letzten Begutachtung sei es vor allem problematisch gewesen, dass der psychiatrische Sachverständige männlich gewesen sei. Dies ist wie erwähnt bei der nun vorgeesehenen Untersuchung nicht mehr so. Im Übrigen hob die Therapeutin hervor, in erster Linie wichtig sei eine wohlwollende und vertrauensbildende Atmosphäre, und es gälte zeitlichen Druck zu vermeiden (Urk. 6 S. 2). Diese Voraussetzungen sollten ohne Weiteres erfüllbar sein. Die Beschwerdegegnerin hat vor der Durchführung der Untersuchungen bei der Gutachtensstelle darauf hinzuwirken. Eine entsprechende Weisungsbefugnis steht dem Gericht nicht zu. Herrin des Abklärungsverfahrens ist die Beschwerdegegnerin als Sozialversicherungsträgerin. Somit bedarf es hier in diesem Zusammenhang auch keiner Weiterungen. Insbesondere ist eine Befragung von lic. phil. G.____ nicht angezeigt.

E. 4.5.1

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin das Vorgehen im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Fragen an die Gutachter und Gutachterinnen (Urk. 1 S. 19 ff.). Sie macht namentlich geltend, es seien keine konkreten Fragen vorgelegt worden, sondern lediglich Vorgaben für die Gliederung eines IV-Gutachtens und ein Auszug aus einem Kreisschreiben. Somit bleibe unklar, was gefragt werde. Auf diese Weise könnten keine Ergänzungsfragen gestellt werden.

E. 4.5.2

Gemäss Art. 44 Abs. 3 ATSG stellt der Versicherungsträger

der Partei mit der Bekanntgabe der Namen auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu und weist sie auf die Möglichkeit hin, Zusatzfragen in schriftlicher Form einzureichen. Die versicherte Person muss somit von Gesetzes wegen Gelegenheit für Zusatzfragen haben.

Die Beschwerdegegnerin stellte der Beschwerdeführerin am 1. Juni 2022 verschiedene Unterlagen als Beilage zu (Urk. 12/323). Zu erwähnen sind - dem

Beilagenverzeichnis

des Schreibens vom 1. Juni 2022 folgend (Urk. 13/323 /2) - der Auftrag an die Gutachterstelle vom 1. Juni 2022 (Urk. 13/320), die ergänzende Fragestellung vom 1. Juni 2022 (Urk. 13/321/3) und der Auszug aus dem Kreisschreiben betreffend Vorgaben für die Gliederung des IV-Gutachtens (Urk. 13/322) . Gleichzeitig erhielt die Beschwerdeführerin die Gelegenheit, Zusatzfragen zu stellen. Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 erhielt die Beschwerdeführerin ein weiteres Mal die Gelegenheit, Zusatzfragen zu stellen (Urk. 13/328). Bis zum Erlass der Verfügung vom 14. Juli 2022 macht e die Beschwerdeführerin davon aber keinen Gebrauch. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin war dies nicht möglich, weil keine konkreten Fragen an die Gutachter vorgelegt worden seien , sondern lediglich Vorgaben für die Gliederung eines IV-Gutachtens und ein Auszug aus einem Kreisschreiben. Die Kritik ist begründet. Einen konkreten Fragenkatalog, aus dem verbindlich sämtliche Fragen an die Gutachter ersichtlich wären, erhielt die Beschwerdeführerin nicht zuge stellt. Weder im Auftrag an die B.____

vom 1. Juni 2022 noch in dem mit «Ergänzende Fragestellung» betitelten Dokument sind konkrete Fragen aufgeführt, sondern vielmehr nur die Fragenkomplexe in allgemeiner Art umschrieben (Urk. 13/320/3 f., Urk. 13/321/3). Ergänzend findet sich im Auftragsschreiben an die B.____

der Hinweis, dass sich die Sachverständigen bei ihrer Arbeit am Gutachten im Übrigen an den Qualitätsleitlinien der medizinischen Fachgesellschaft zu orientieren hätten (Urk. 13/320/5). Damit gemeint ist das Dokument der Beschwerdeführerin unter der Bezeichnung «Auszug aus dem Kreisschreiben: Vorgaben für die Gliederung des IV-Gutachtens» (Urk. 13/322). Dieses ist angelehnt an den Anhang IV des KSVI (vgl. S. 115-124 in der ab 1. Juli 2022 gültigen Fassung des Kreisschreibens [Stand 1. Juli 2022]). Hierbei handelt es sich um eine Leitlinie zur Gliederung eines Gutachtens, nicht jedoch um einen konkreten Fragenkatalog bezogen auf den hier zu beurteilenden Fall mit seinen Besonderheiten. Mit der blossen Umschreibung der für die Begutachtung relevanten Fragenkomplexe und dem gleichzeitigen Hinweis, die Sachverständigen hätten sich im Übrigen bei der Ausarbeitung des Gutachtens an diesen Leitlinien zu orientieren, ist nicht hinreichend formuliert, was es durch das Gutachten zu klären gilt . Es besteht die konkrete Gefahr, dass für den Rechtsanwender wesentliche Fragen unbeantwortet bleiben. Dieser Aspekt ist umso bedeutsamer, als vorliegend im nämlichen Abklärungsverfahren bereits ein zweites Gutachten in Auftrag gegeben werden muss. Keine Umsetzung erfahren hat im neuerlichen Gutachtenauftrag sodann der wesentliche Umstand, dass mit Blick auf das psychische Leiden eine den Leitlinien des strukturierten Beweisverfahrens entsprechende Abklärung stattzufinden hat. Auf dieses Erfordernis wurde im Urteil IV.2021.00765 vom 28. März 2022 explizit hingewiesen (E. 4.7; Urk. 13/310/13). Rechtsprechungs gemäss ist es sowohl den begutachtenden Ärzten als auch den Organen der Rechtsanwendung aufgegeben, die Arbeitsfähigkeit im Einzelfall mit Blick auf die normativ vorgegebenen Kriterien zu beurteilen (BGE 141 V 281 E. 5.2.1) . Erstere sind im Rahmen des Gutachtenauftrages explizit darauf hinzuweisen. Die Beschwerdegegnerin als Trägerin des Abklärungsverfahrens hat dies zu gewährleisten und die für das Gutachten relevanten Fragen unter den erwähnten Gesichtspunkten konkret zu formulieren. Nur vor diesem Hintergrund ist es der versicherten Person sodann auch möglich, Zusatzfragen zu formulieren . In diesem Punkt erweist sich die Beschwerde als begründet.

E. 4.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Anordnungen im Zusammenhang mit der Begutachtung durch die Gutachtensstelle B.____ mittels der angefochtenen Verfügung vom 14. Juli 2022 den gesetzlichen Anforderungen weitgehend genügt. Weder ist die Begutachtung als solche noch die Auswahl der Sachverständigen zu beanstanden. Gemäss der Formulierung des Gutachtensauftrages vom 1. Juni 2022 (Urk. 13/320)

sind die Sachverständigen von

B.____

nicht mehr dazu aufgefordert, das A.____-Gutachten vom 15. Juni 2020 zu beurteilen, sondern sie haben richtigerweise die gesundheitliche Entwicklung seit der letzten materiellen Beurteilung des Leistungsanspruchs zu klären. Allerdings fehlt ein konkreter und auf den Fall bezogener Fragenkatalog, anhand dessen es der Beschwerdeführerin möglich ist, Zusatzfragen zu stellen. Dies hat die Beschwerdegegnerin nachzuholen um hernach der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 44 Abs. 3 ATSG den konkreten vollständigen Fragenkatalog zuzustellen und ihr Gelegenheit zu geben, Zusatzfragen zu stellen. 5.5.1

Die Beschwerdeführerin verlangt mit ihrer Beschwerde zusätzlich, ihr sei eine ganze Rente zuzusprechen (Rechtsbegehren Ziff. 2; Urk. 1 S. 2). Da die Beschwerdegegnerin noch keine Verfügung in der Sache selber, das heisst über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin erlassen hat

(Art. 49 Abs. 1 ATSG) und damit das Vorbescheidverfahren im Sinne von Art. 57a IVG abgeschlossen ist, ist es dem Gericht verwehrt,

in der Sache selber zu befinden und der Beschwerdeführerin eine Leistung zuzusprechen. In diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Daran ändert der Standpunkt der Beschwerdeführerin nichts, die Verfügung vom 14. Juli 2022 stellen materiell betrachtet eine Leistungsverfügung dar (Urk.

E. 5

Es sei die Beschwerdegegnerin förmlich und ausdrücklich auf ein rasches und gesetzmässiges Verfahren zu verpflichten.

E. 6

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Eingabe vom 7. Oktober 2022 machte die Versicherte ergänzende Ausführungen zur Sache und reichte die Stellungnahme der behandelnden Psychotherapeutin lic. phil. G.____ vom 4. Oktober 2022 ein (Urk. 5 f.). Mit Eingabe der Versicherten vom 21. Oktober 2022 erfolgten weitere Ausführungen zur Sache (Urk. 10). In der Beschwerdeantwort vom 15. November 2022 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten sei (Urk. 12). Davon wurde der Versicherten 18. November 2022 Kenntnis gegeben (Urk. 14). In der am 30. November 2022 eingereichten weiteren Eingabe zur Sache beantragte die Versicherte ergänzend, es sei die Beschwerdegegnerin wegen leichtsinnigen respektive rechtsmissbräuchlichen Verhaltens im Beschwerdeverfahren mit angemessener Ordnungsbusse zu sanktionieren, und es sei die rechtsmissbräuchliche Verfahrensführung respektive Beschwerdeantwort bei der Festsetzung der Parteientschädigung angemessen zu berücksichtigen (Urk. 15). Diese Eingabe wurde der

IV-Stelle am 7. Dezember 2022 zur Kenntnis gebracht (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Gegenstand der Verfügung vom 14. Juli 2022 ist die Einholung eines polydisziplinären Gutachtens (Urk. 2). Die Rechtmässigkeit dieser Anordnung stellt die Beschwerdeführerin in Frage. Beim Entscheid vom 14. Juli 2022 handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung eines nicht wieder gut zu machenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann. Im Zusammenhang mit Entscheiden über die Einholung von Gutachten hat das Bundesgericht die Anfechtbarkeitsvoraussetzungen des nicht wieder gut zu machenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten bejaht (BGE 141 V 330 E. 5.1 und 5.2; BGE 139 V 339 E.

4.4). Wird eine Begutachtung verfügungsweise angeordnet, so kann die versicherte Person materielle Einwendungen gegen die Begutachtung an sich (etwa mit dem Einwand, es handle sich um eine nicht zulässige « second

opinion »), gegen Art oder Umfang der Begutachtung (beispielsweise betreffend die Auswahl der medizinischen Disziplinen) oder gegen bezeichnete Sachverständige (etwa betreffend deren Fachkompetenz) erheben (BGE 138 V 271 E. 1.1 mit Hinweis; vgl. zum Ganzen auch Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2020, S. 882 ff. Rz 39 ff. mit weiteren Hinweisen). Die verfahrensleitende Verfügung vom 14. Juli 2022 ist demgemäss mit Beschwerde anfechtbar. Mit Blick auf die am 1. Januar 2022 in Kraft getretene neue Fassung von Art. 44 ATSG hat sich an diesen Grundsätzen nichts geändert. 2. 2.1 2.1.1

Die Beschwerdegegnerin führte in der Begründung der angefochtenen Verfügung vom 14. Juli 2022 zusammengefasst aus, das Sozialversicherungsgericht habe im Urteil IV.2021.00765 vom 28. März 2022 festgehalten, das A.____-Gutachten vom 15. Juni 2020 genüge den Beweisanforderungen nicht und die Aufforderung an die Experten der Begutachtungsstelle B.____, zum A.____-Gutachten Stellung zu nehmen, ziele auf die Einholung einer « second

opinion » ab. Im Gutachtensauftrag vom 4. Oktober 2021 nicht enthalten seien ferner der Hinweis, das Gutachten sei unter Berücksichtigung der für das strukturierte Beweisverfahren beachtlichen Standardindikatoren zu verfassen, sodann Fragen zu allfälligen Beeinträchtigungen im Haushalt und Fragen zu erheblichen Änderungen des Sachverhaltes. Schliesslich seien die Fragen nicht bereits vor der Anordnung des Gutachtens integral aktenkundig gemacht und der Beschwerdeführerin bekannt gegeben worden. Im Übrigen aber habe das Sozialversicherungsgericht in seinem Urteil festgehalten, es liege im als weit zu bezeichnen den Ermessen der IV-Stelle, auf welche Weise die noch offenen Sachverhaltsaspekte zu klären seien. Nach nochmaliger Prüfung der Umstände stehe fest, dass zur Abklärung des medizinisch relevanten Sachverhaltes ein polydisziplinäres Gutachten erforderlich sei. In der Folge sei der Beschwerdeführerin am 14. Juni 2022 mitgeteilt worden, weder die Zufallsvergabe über die webbasierte Plattform SuisseMED@P noch die ausgewählten Experten seien im Urteil vom 28. März 2021 beanstandet worden, weswegen an der seinerzeit ausgewählten Gutachterstelle festzuhalten sei. Die Gutachterfragen seien im Auftrag vom 1. Juni 2022 an die Sachverständigen ersichtlich. Sie seien aufgeteilt in Fragen zur Rentenrevision respektive zum Zusatzsuch, in solche zum Haushalt respektive zur Teilerwerbstätigkeit und in

Fragen, die integraler Bestandteil des Begutachtungsauftrages seien. Letztere ergäben sich aus dem

Anhang des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI). Diese habe die Beschwerdeführerin als separate Beilage mit dem Schreiben vom 1. Juni 2022 und zusammen mit den weiteren erwähnten Fragen erhalten. Zusatzfragen seien keine eingereicht worden (Urk. 1 S. 2 ff.). 2.1.2

In der Beschwerdeantwort vom 15. November 2022 ergänzte die Beschwerdegegnerin, die Vergabe an eine polydisziplinäre Gutachterstelle habe nicht erneut zu erfolgen. Die Auslosung der Begutachtungsstelle

B.____ sei korrekt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Oktober 2021 erfolgt. Im aktuellen Auftrag sodann sei der Fragenkatalog mit den noch zusätzlich nötigen Fragen ergänzt worden. Die Fragen seien der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. Juni 2022 zur Kenntnis gebracht worden. Beigelegt worden sei der Auszug aus dem Kreisschreiben, aus dem die Vorgaben für die Gutachterstelle betreffend Gliederung des Gutachtens und Berücksichtigung der für das strukturierte Beweisverfahren beachtlichen Indikatoren ersichtlich sei. Überdies sei der Beschwerdeführerin die Gelegenheit gegeben worden, Zusatzfragen zu stellen. Im aktuellen Gutachtungsauftrag gestrichen worden sei der Passus, dass im einzuholenden Gutachten ausführlich zum A.____-Gutachten vom 15. Juni 2020 Stellung zu nehmen sei. Der Auftrag an die Gutachterstelle sei demgemäss mit dem Erlass der angefochtenen Zwischenverfügung rechtskonform erfolgt. Die von der Beschwerdeführerin genannten Argumente, weswegen auf die Einholung eines Gutachtens zu verzichten sei, seien nicht überzeugend. In der Sache selber sei sodann noch kein Entscheid ergangen. Entsprechend liege hinsichtlich des Antrages auf Zusprechung einer ganzen Rente kein Anfechtungsobjekt vor (Urk. 12 S. 2 f.). 2.2.2.1

Die Beschwerdeführerin macht mit ihrer Beschwerde vom 13. September 2022 in formeller Hinsicht geltend, das Verfahren dauere inzwischen bereits vier Jahre. Eine derart lange Verfahrensdauer sei nicht gerechtfertigt und auf sorgloses, unsorgfältiges und gesetzwidriges Manövrieren zurückzuführen. Mindestens die Hälfte der Verfahrensdauer sei auf Liegenlassen respektive Untätigkeit zurückzuführen. Hinzu komme, dass die Beschwerdegegnerin auf die geduldig und wie derholt vorgebrachten Überlegungen zum fairen Verfahren und dessen konkrete Bedeutung in dieser Sache nicht eingetreten sei, was als latente Bereitschaft zur Begründungsverweigerung zu bezeichnen sei (Urk. 1 S. 5 f.). Zur Sache führte die Beschwerdeführerin aus, sie sei seit Jahren aus gesundheitlichen Gründen in hohem Ausmass nicht mehr arbeitsfähig. Gleichwohl

seien noch keine Leistungen zugesprochen worden. Die Beschwerdegegnerin habe sich nie inhaltlich mit den zahlreichen aussagekräftigen Akten und Berichten auf erwerblichem und medizinischen Gebiet auseinandergesetzt, sondern stattdessen in missbräuchlicher Manier eine polydisziplinäre Abklärung veranlasst. Tatsächlich lägen bereits aus reichende Sachverhaltsabklärungen vor, weswegen ein Entscheid in der Sache erfolgen könne. Auch der jüngste Versuch, eine Begutachtung durchzuführen sei mit groben Mängeln, insbesondere ohne materielle Begründung und gänzlich ohne Fragestellung erfolgt. Der Begutachtungsbedarf sei nicht genügend geklärt worden, zumal eine polydisziplinäre Begutachtung einen starken Eingriff in die Persönlichkeit der versicherten Person darstelle. Die systematisch missbräuchliche Anordnung einer Begutachtung komme einer Folter gleich. Ein derart starker Eingriff in die Persönlichkeit müsse notwendig und

begründet sein. Es müsse dargelegt werden, welche medizinischen Fachgebiete betroffen seien. Dies habe die Beschwerdegegnerin unterlassen. Ferner habe die Beschwerdegegnerin die Zuteilung nach dem Zufallsprinzip verweigert, wobei festzuhalten sei, dass die Anordnung der Begutachtung im Losverfahren grundrechtlich fragwürdig sei. Sodann bestehe Anspruch auf wirklich genaue Informationen zu den Expertinnen und Experten. Auch sei kein Fragekatalog vorgelegt worden, sondern nur das Muster zu einem polydisziplinären Gutachten.

Auf diese Weise könnten keine Ergänzungsfragen gestellt werden. Es sei ein grober Mangel, dass das ATSG den Begriff des Mitwirkungsrechts nicht gebrauche und diesen grundrechtlichen Anspruch, anders als die Mitwirkungspflicht, nur sehr tiefmütterlich behandle. Beim Auslosungsverfahren sei eine Mitwirkung der versicherten Person nicht möglich. Dieser Umstand sei zu einem späteren Zeitpunkt durch Einrichtung eines fairen und klaren Mitwirkungsrechts zu kompensieren. Im Vordergrund stehe die einvernehmliche Zuteilung der Begutachtungssstelle. Mit Blick auf das Gebot der Verfahrensbeschleunigung erscheine die angefochtene Verfügung als materielle Leistungsverweigerung. Das Gericht habe im Sinne der Offizialmaxime die vorliegenden Beweismittel zu prüfen und in der Sache zu entscheiden, das heisst vorliegend über den Rentenanspruch. Falls das Gericht sich auf den Standpunkt stellen sollte, es dürfe nur die Zulässigkeit der mehrfachen polydisziplinären Begutachtung überprüft werden, sei zu beachten, dass die hier angeordnete Begutachtung rechtswidrig sei (Urk. 1 S. 8 ff.). 2.2.2

In der Eingabe vom 7. Oktober 2022 beantragte die Beschwerdeführerin unter Verweis auf die Stellungnahme der behandelnden Therapeutin lic. phil. G.____ (Urk. 6), diese sei zur Frage der Belastung und Belastbarkeit im Zusammenhang mit einer erneuten polydisziplinären Begutachtung zu befragen (Urk. 5). 2.2.3

In der Eingabe vom 21. Oktober 2022 hielt die Beschwerdeführerin fest, praxis gemäss bestehe Anspruch darauf, dass der versicherten Person in Bezug auf die Experten umfassende Informationen zur Prüfung von deren Befangenheit in formeller und materieller Hinsicht vorgelegt würden. Die Informationen der Beschwerdegegnerin zu den in Aussicht genommenen Experten und Expertinnen genügten diesen Anforderungen bei Weitem nicht (Urk.).

E. 6.1

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG – kostenlos.

Da der Beschwerdegegnerin entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin keine Fehlverhalten vorzuwerfen ist, besteht weder Raum für die Auferlegung der beantragten Ordnungsbusse im Sinne von Art. 128 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 28 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) noch für die Auferlegung von Kosten (§ 33 Abs. 2 GSVGer).

E. 6.2

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die Beschwerde führende Person entsprechend ihrem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht fest gesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die

kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§ 34 GSVGer sowie § 7 GebV SVGer). In Nachachtung dieser Bemessungskriterien erweist sich eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 900.-- als angemessen (Mehrwertsteuer und Auslagenersatz inbegriffen). Das Gericht erkennt:

E. 10

S. 2 ff.). 2.2.4

In der Eingabe vom 30. November 2022 führte die Beschwerdeführerin aus, die Verfahrensführung der Beschwerdegegnerin sei in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden. Mit Blick auf den Antrag der Beschwerdegegnerin, betreffend Zusprechung einer Rente sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, sei die Beschwerdegegnerin unzulässigerweise der Ansicht, das angerufene Gericht sei sachlich nicht zuständig. Indem die Beschwerdegegnerin des Weiteren in der angefochtenen Verfügung entschieden habe, an der Abklärungsstelle festzuhalten, habe sie eine negative Leistungsverfügung getroffen. Materiell wolle die Beschwerdegegnerin keine Abklärung, sondern Ablehnung. Es sei offensichtlich grob rechtsmissbräuchlich, ein Verhalten an den Tag zu legen, das überdeutlich zum Ausdruck bringe, die Beschwerde werde abgewiesen. Aus dem verfassungsmässigen Gebot der Verfahrensbeschleunigung ergebe sich, dass sich das Gericht mit der materiellen Ablehnung des Leistungsbegehrens zu befassen habe. Hinsichtlich der Durchführung einer Begutachtung sei im Übrigen zu beachten, dass diese aus schliesslich durch Personen weiblichen Geschlechts erfolgen dürfe. Hintergrund sei ein jahrelanger Missbrauch in der Kindheit. Nur so könnten Retraumatisierungen vermieden werden. Es sei bezogen auf die angefochtene Verfügung zu prüfen, ob die Begutachtung korrekt angeordnet worden sei. Es sei nicht zumutbar, ein Bündel Akten darauf abzusuchen, ob und was darin Bedeutung für den aktuell zur Diskussion stehenden Eingriff in ihre Persönlichkeit enthalte. Konkrete Fragen seien keine vorgelegt worden, sondern lediglich Vorgaben für die Gliederung eines IV-Gutachtens und ein Auszug aus einem Kreisschreiben. Somit bleibe unklar, was gefragt werde. Daran ändere die Möglichkeit, Ergänzungsfragen stellen zu können, nichts (Urk.

E. 15

S. 11 ff.). Inwiefern sich letzteres insbesondere aus dem Ingress der Verfügung «An der Abklärungsstelle wird festgehalten» (Urk. 2 S. 1) ergeben soll, erschliesst sich aus den Darlegungen der Beschwerdeführerin im Übrigen nicht hinreichend. Weder formell noch materiell liegt ein Entscheid in der Sache vor. Soweit mit der Beschwerde die Zusprechung einer Rente beantragt wird, ist darauf nicht einzutreten. 5.2

Schliesslich beantragte die Beschwerdeführerin auch, es sei durch das Gericht auf den Gang des Abklärungsverfahrens in der Weise Einfluss zu nehmen, dass die Beschwerdegegnerin förmlich auf ein rasches und gesetzmässiges Verfahren verpflichtet werde

(Rechtsbegehren Ziff. 5 u. 6; Urk. 1 S. 2). Dem Sozialversicherungsgericht als Justizinstanz kommt allerdings gegenüber der Beschwerde gegen ein als Verwaltungsträger in keine Weisungsbefugnis zu. Es verbietet sich vor diesem Hintergrund, auf das Verwaltungs- respektive Abklärungsverfahren durch konkrete Anordnungen Einfluss zu nehmen. Auf die Beschwerde ist auch in diesem Punkt nicht einzutreten.

6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.